

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung über die Standards für die Einsicht in elektronische Akten im Strafverfahren

(Strafakteneinsichtsverordnung – StrafAktEinV)

A. Problem und Ziel

§ 32 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) sieht vor, dass Akten bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden elektronisch geführt werden können. Ab dem 1. Januar 2026 sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 StPO in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung die Akten elektronisch zu führen (vergleiche Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2208).

Einsicht in die elektronischen Akten soll künftig gemäß § 32f Absatz 1 Satz 1 StPO grundsätzlich durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt werden. Unter den in den Sätzen 2 bis 4 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen kann Einsicht in die elektronische Akte auch in Diensträumen gewährt werden oder ein Aktenausdruck oder Datenträger mit dem Inhalt der Akte übermittelt werden. Dabei ist es im Interesse der Akteneinsichtsberechtigten, dass sich der Abruf der Akte möglichst unkompliziert gestaltet und die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Erstrebenswert ist vor diesem Hintergrund eine bundesweit einheitliche Regelung für das Strafverfahren.

B. Lösung

Die Bundesregierung macht von der Ermächtigung nach § 32f Absatz 6 Satz 1 StPO Gebrauch und erlässt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, in der die Standards für die Einsicht in elektronische Strafakten festgelegt werden. Dabei werden Regelungen vorgesehen, welche die Einrichtung eines gemeinsamen Akteneinsichtsportals von Bund und Ländern ermöglichen. So kann sichergestellt werden, dass Akteneinsichtsberechtigte im Strafverfahren die Akten bundesweit unter einer zentralen Internetadresse und unter einheitlichen technischen Rahmenbedingungen abrufen können. Zudem werden weitere technische Standards, etwa für die zulässigen physischen Datenträger, festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung über die Standards für die Einsicht in elektronische Akten im Strafverfahren

(Strafakteneinsichtsverordnung – StrafAktEinV)

Vom ...

Auf Grund des § 32f Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Einsicht in elektronisch geführte Strafverfahrensakten der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Finanzverwaltung sowie der Zollverwaltung.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Einsicht in elektronisch geführte

1. Bußgeldakten der Behörden und Gerichte im Bußgeldverfahren (§ 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten);
2. Gerichtsakten der Behörden und Gerichte in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (§ 120 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes).

§ 2

Bereitstellen des Inhalts zum Abruf

(1) Für die Einsicht in elektronische Akten wird ihr Inhalt in Form des Repräsentats im Sinne von § 2 Absatz 2 der Bundesstrafaktenführungsverordnung zum Abruf bereitgestellt. Auf dem Repräsentat ist der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, dauerhaft erkennbar anzubringen. Dem Repräsentat soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz beigefügt werden, der den nach § 7 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht.

(2) Die Bereitstellung erfolgt für 30 Tage. Die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, ist auf die Bereitstellung, das Datum des Stands der elektronischen Akte sowie auf das Datum, an dem die Bereitstellung endet, hinzuweisen.

(3) Der Abruf ist über das Internet möglich. Die Internetseite wird in geeigneter Weise bekanntgemacht. Der Abruf darf nur erfolgen, wenn sich die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, hinreichend sicher authentifiziert hat. Der abzurufende Inhalt ist nach dem Stand der Technik verschlüsselt zu übertragen. Er soll auf dem System der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, gespeichert werden können.

§ 3

Einsichtnahme in Diensträumen

Bei der Einsichtnahme in die elektronische Akte in Diensträumen ist sicherzustellen, dass der Akteninhalt nicht von unbefugten Personen wahrgenommen und nicht verändert werden kann.

§ 4

Ausdruck

Das Ausdrucken einer elektronischen Akte zum Zwecke der Akteneinsicht erfolgt durch das Ausdrucken des Repräsentats.

§ 5

Datenträger

(1) Das Speichern des Inhalts einer elektronischen Akte auf einem physischen Datenträger erfolgt durch das Speichern ihres Repräsentats auf einem nach § 7 bekanntgemachten zulässigen physischen Datenträger.

(2) Die Daten sind nach dem Stand der Technik zu verschlüsseln. Das für die Entschlüsselung erforderliche Kennwort darf nicht zusammen mit dem Datenträger übermittelt werden.

§ 6

Belehrung

Die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, ist darüber zu belehren, dass

1. sämtliche Inhalte, die im Rahmen der Akteneinsicht überlassen werden, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreitet oder Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermittelt oder zugänglich gemacht werden dürfen;
2. personenbezogene Daten nur zu dem Zweck, für den die Akteneinsicht gewährt wird, verwendet werden dürfen, es sei denn, dass für den Zweck, zu dem die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, die Daten verwenden will, ebenfalls Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte;
3. die Offenbarung oder Veröffentlichung von Akteninhalten des § 353d des Strafgesetzbuches strafbar ist;
4. der durch einen Abruf gespeicherte Inhalt einschließlich der personenbezogenen Daten zu löschen ist, sobald der Zweck für seine Speicherung weggefallen ist und seine weitere Aufbewahrung und Verarbeitung nicht nach anderen Vorschriften gestattet ist.

§ 7

Bekanntmachung

(1) Die Bundesregierung macht folgende technische Anforderungen im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.justiz.de bekannt:

1. die Definitions- oder Schemadateien nach § 2 Absatz 1 Satz 3;
2. die nach § 5 zulässigen physischen Datenträger.

(2) Die technischen Anforderungen sollen den aktuellen Stand der Technik und die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigen. Die technischen Anforderungen können mit einer Mindestgültigkeitsdauer und einem Ablaufdatum versehen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 32 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung können die Akten elektronisch geführt werden. Ab dem 1. Januar 2026 wird § 32 Absatz 1 StPO die elektronische Aktenführung verbindlich vorschreiben. § 32f Absatz 1 Satz 1 StPO sieht vor, dass Einsicht in die elektronische Akte grundsätzlich durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt wird. Unter den in den Sätzen 2 bis 4 der Vorschrift genannten Voraussetzungen kann Einsicht in die elektronische Akte jedoch auch in Diensträumen gewährt werden oder ein Aktenausdruck oder Datenträger mit dem Inhalt der Akte übermittelt werden. Dabei ist es im Interesse der Akteneinsichtsberechtigten, dass sich der Abruf der Strafakte möglichst unkompliziert gestaltet und die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Erstrebenswert ist vor diesem Hintergrund eine bundeseinheitliche Regelung, welche die Einrichtung eines gemeinsamen und bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals von Bund und Ländern in Strafsachen ermöglicht. So kann sichergestellt werden, dass Akteneinsichtsberechtigte in Strafverfahren die Akten bundesweit unter einer zentralen Adresse und unter einheitlichen technischen Rahmenbedingungen abrufen können. Zudem ist es erforderlich, weitere technische Standards, etwa für die zulässigen physischen Datenträger, festzulegen.

Nach § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und § 120 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) sollen die in der Verordnung nach § 32b Absatz 5 Satz 1 StPO gesetzten Standards im Bußgeldverfahren und im Strafvollzug entsprechend gelten. Für die Einsicht in Bußgeldakten bei den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften kann das bundeseinheitliche Akteneinsichtportal ebenfalls genutzt werden. Ein gemeinsames Akteneinsichtportal für sämtliche Akten aller Bußgeldbehörden in Bund und Ländern erscheint aufgrund der Vielzahl der – zudem sehr unterschiedlich strukturierten – Bußgeldbehörden hingegen nicht ohne weiteres realisierbar. Die in dieser Verordnung allgemein geregelten Maßstäbe für die Bereitstellung der Akten zum Abruf über ein Portal sind jedoch im Bußgeldverfahren entsprechend anwendbar. Für die Gerichtsakten in Verfahren nach § 109 StVollzG ist die Nutzung des gemeinsamen Akteneinsichtsportals aufgrund des Anschlusses der Gerichte und Staatsanwaltschaften wiederum möglich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bund und Länder sind sich einig darüber, dass ein möglichst einfacher Zugang des Akteneinsichtsberechtigten zur Strafakte über ein bundesweit einheitliches Akteneinsichtportal gewährt werden kann. Der Entwurf sieht daher vor, dass eine zentrale Webadresse bekanntzumachen ist, unter welcher ein solches Akteneinsichtportal für alle Akteneinsichtsberechtigten einfach erreichbar ist. Ferner wird das Format festgelegt, in welcher die Akte bereitzustellen ist, damit auch hier gewährleistet ist, dass es jeder akteneinsichtsberechtigten Privatperson mit allgemein verfügbarer durchschnittlicher technischer Ausstattung möglich ist, Zugang zum Inhalt der Akte über das Akteneinsichtportal zu erhalten. Technische Details, die einer raschen technischen Entwicklung unterworfen sind, wie etwa die Version eines zulässigen Formats der Akteneinsicht oder auch zulässiger physischer Datenträger sollen dabei in einer Bekanntmachung geregelt werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung ergibt sich aus § 32f Absatz 6 Satz 1 StPO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, unter anderem mit den Zielen aus Artikel 3 Buchstabe f, den Artikeln 9, 13 Absatz 1 und Artikel 21 Buchstabe b des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419), vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung fördert und vereinfacht durch Festlegung bundesweit einheitlicher und allgemeingültiger Standards für die Akteneinsicht die Digitalisierung des Strafverfahrens. Dabei werden verlässliche Parameter bestimmt, die privaten Akteneinsichtsberechtigten einen einfachen Zugang zum Akteninhalt verschaffen und auf die sich professionelle und institutionalisierte Akteneinsichtsberechtigte bei ihrer eigenen IT-Planung einstellen können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Festlegung der Standards für die Akteneinsicht ist Teil der Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren in Bund und Ländern. Dies ermöglicht die Rationalisierung von Arbeitsabläufen, die parallele Verfügbarkeit einer Akte für mehrere Stellen und fördert die Barrierefreiheit. Sie fördert zudem den einfachen Zugang zum Akteninhalt, führt zu einem reduzierten Papierverbrauch und trägt somit zur Ressourcenschonung bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Einsicht in elektronische Akten resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrundeliegenden Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208).

5. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, da die Ermächtigungsgrundlage unbefristet gilt. Eine eigenständige Evaluation der Verordnung ist nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnung gilt nach Absatz 1 bundeseinheitlich für die Einsicht in elektronische Strafverfahrensakten von Staatsanwaltschaften und Gerichten des Bundes und der Länder sowie der Finanzbehörden in Verfahren nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO). Sie findet somit keine Anwendung auf strafrechtliche Ermittlungsvorgänge übriger Ermittlungsbehörden, etwa der Polizei. Dementsprechend finden die Regelungen dieser Verordnung auch keine Anwendung, wenn sich eine von der Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsbehörde in einem Verfahren nach § 386 Absatz 2 AO bereits angelegte Akte bei einer nicht-aktenführenden Ermittlungsbehörde (etwa Polizei) befindet. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Verordnung im Bußgeldverfahren und in gerichtlichen Verfahren nach dem StVollzG entsprechende Anwendung findet, wie es § 110c Satz 1 OWiG und § 120 Absatz 1 Satz 2 StVollzG vorsehen.

Zu § 2 (Bereitstellen des Inhalts zum Abruf)

Zu Absatz 1

Die Bezugnahme in Satz 1 auf die Bundesstrafaktenführungsverordnung hinsichtlich des Formats, in dem die Akte bereitzustellen ist, stellt sicher, dass alle über das bundesweit einheitliche Akteneinsichtsportal bereitgestellten Akten in diesem Format abrufbar sind. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Nutzer des Akteneinsichtsportals die Akte in einem einheitlichen Format erhalten, ganz gleich, in welchem Land die Akte geführt wird. Sowohl für den privaten wie auch für den professionellen Akteneinsichtsberechtigten soll so garantiert werden, dass er nur einen Standard an technischen Voraussetzungen beachten muss, um Akten über das Portal bzw. über ein Fest Speichermedium einzusehen.

Bereitgestellt werden soll das sogenannte Repräsentat im Sinne des § 2 Absatz 2 der Bundesstrafaktenführungsverordnung des Bundes. Nach dieser Regelung, die der Gewährleistung der Grundsätze der Aktenklarheit, Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit dient, sollen grundsätzlich alle in der elektronischen Akte zu speichernden Inhalte auch im Repräsentat bildlich wahrnehmbar sein. Soweit eine Umwandlung in das Format PDF technisch nicht möglich ist, ist ein Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten Vermerke. Nicht im Repräsentat angezeigt werden müssen ausschließlich für die Datenverarbeitung notwendige Metadaten, wie beispielsweise Strukturdatensätze der elektronischen Dokumente oder Definitions- und Schemadateien. Die einzelnen Seiten des Repräsentats müssen fortlaufend nummeriert werden, das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und so weit wie technisch möglich durchsuchbar sein.

Soweit die Landesregierungen in den für ihren Bereich nach § 32 Absatz 2 Satz 1 StPO zu erlassenden Rechtsverordnungen über die technischen und organisatorischen Rah-

menbedingungen für die Aktenführung in Strafsachen abweichende oder ergänzende Regelungen zum Repräsentat treffen, ist sicherzustellen, dass jedenfalls das zum Zwecke der Bereitstellung auf dem gemeinsamen Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder vorgesehene Repräsentat den Vorschriften des § 2 Absatz 2 der Bundesstrafaktenführungsverordnung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 StPO entspricht.

Satz 2 setzt die Anforderung des § 32f Absatz 4 Satz 2 StPO um, wonach der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik dauerhaft erkennbar gemacht werden soll.

Für die Bereitstellung im gemeinsamen Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder soll dem Repräsentat nach Satz 3 ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz beigefügt werden, der die automatisierte Erfassung und Weiterverarbeitung im Rahmen des Portals gewährleistet. Die Regelung ist § 2 Absatz 2 der Strafaktenübermittlungsverordnung (§ 32 Absatz 3 StPO) vergleichbar, welche die Anforderungen an die Begleit-XML-Datei bei der Übermittlung von elektronischen Akten zwischen Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 386 Absatz 2 AO und Gerichten festlegt.

Dieser strukturierte maschinenlesbare Datensatz ist der elektronischen Akte grundsätzlich beizufügen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise ein Absehen von der Übermittlung rechtfertigen. Die Bundesregierung gibt nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 die Definitions- oder Schemadateien für strukturierte maschinenlesbare Datensätze, derer sich die Beteiligten bedienen sollen, bekannt.

Im Bußgeldverfahren gilt die Regelung entsprechend; an die Stelle der in Absatz 1 genannten Bundesstrafaktenführungsverordnung tritt die gesondert erlassene Bundesbußgeldaktenführungsverordnung, die in § 2 Absatz 2 eine identische Regelung enthält. Für die Einsicht in Bußgeldakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten daher insoweit keine Besonderheiten. Auch für Verwaltungsbehörden, die Bußgeldakten im Sinne des § 2 Absatz 1 bis 3 der Bundesbußgeldaktenführungsverordnung, also dem Strafverfahren vergleichbar strukturierte elektronische Akten führen, gelten keine Besonderheiten. Soweit als Bußgeldbehörden tätige Verwaltungsbehörden indes Akten nach § 2 Absatz 4 der Bundesbußgeldaktenführungsverordnung führen, also unter Umständen nicht über die Funktion der Erstellung des Repräsentats verfügen, ist eine Bereitstellung zum Abruf in der in Absatz 1 genannten Form nicht möglich. An die Stelle des Repräsentats tritt dann ein elektronisches Dokument im Sinne der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, also ein Dokument im Format PDF, das in diesen Fällen der Aktenführung etwa auch nach § 2 Absatz 3 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung die zu übermittelnde Akte ersetzt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung, Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass dem elektronischen Dokument eine entsprechende Begleitdatei beigefügt werden soll.

Für Verfahren nach dem StVollzG gilt die Regelung ebenfalls entsprechend; erfasst sind ausschließlich elektronisch geführte Gerichtsakten (vergleiche § 110a Absatz 1 Satz 1, 120 Absatz 1 Satz 2 StVollzG).

Zu Absatz 2

Die elektronische Akte wird nach Satz 1 für 30 Tage im Akteneinsichtsportal zum Abruf bereitgestellt. Dabei ist die Person, der die Akteneinsicht gewährt wird, in geeigneter Weise auf die Bereitstellung der Akte, das Datum des Stands der elektronischen Akte sowie auf das Datum, an dem die Bereitstellung endet, hinzuweisen. Absatz 2 ist unabhängig von der Art und Weise der Aktenführung bei Verwaltungsbehörden (vergleiche § 2 Absatz 4 der Bundesbußgeldaktenführungsverordnung) im Bußgeldverfahren entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt Einzelheiten zur vorgesehenen bundesweiten Portallösung für die Akteneinsicht in Strafverfahren. Der Zugriff auf die Akten soll nach Satz 1 webbasiert erfolgen; die Internetseite, auf der die elektronischen Akten bereitgestellt werden, wird von der Bundesregierung in geeigneter Weise bekanntgemacht. Geeignet ist insoweit etwa eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.justiz.de.

Voraussetzung für den Abruf der Akte ist nach Satz 3 eine hinreichend sichere Authentifizierung der Person, der Akteneinsicht gewährt werden soll. Professionelle Verfahrensbeteiligte wie Rechtsanwälte und Behörden können sich über die bereits eingerichteten besonderen elektronischen Postfächer authentifizieren, bei deren Zuweisung eine SAFE-ID vergeben wurde. Da hinter den besonderen elektronischen Postfächern jeweils ein Identifizierungsverfahren steht, kann die Justiz bei Verwendung der Identitäten dieser Postfächer davon ausgehen, dass auch wirklich die jeweilige Person bzw. Organisation dahintersteht.

Für Bürgerinnen und Bürger bestehen derzeit noch keine besonderen Postfächer. Für die „normalen“ EGVP-Postfachinhaber, die aktuell im SAFE-Verzeichnis in der sogenannten „Bürger-Rolle“ eingetragen sind, wurde kein besonderes Identifizierungsverfahren durchgeführt. Mit der Einführung eines Authentifizierungsverfahrens im EGVP auch für die Bürgerpostfächer würde dieser Unterschied jedoch künftig aufgehoben, so dass dann jede SAFE-ID, für die ein Postfach im EGVP angelegt ist, einer bestimmten Person sicher zugeordnet werden kann. Die vorhandenen Strukturen können indes auch derzeit schon für die Akteneinsicht im Rahmen des Akteneinsichtsportals genutzt werden. Eine temporäre SAFE-ID für die Authentifizierung kann nämlich auch dann zugeteilt werden, wenn gar kein EGVP-Postfach vorhanden ist. Die Authentifizierung am Portal erfolgt dann über die jeweils hinterlegte SAFE-ID mittels Benutzername und Kennwort.

Satz 4 stellt klar, dass der Abruf dem Stand der Technik entsprechend zu verschlüsseln ist. Nach Satz 5 soll der bereitgestellte Inhalt einer elektronischen Akte nicht nur über das Akteneinsichtsportal eingesehen, sondern auch auf dem System der abrufenden Person gespeichert werden können. .

Absatz 3 ist unabhängig von der Art und Weise der Aktenführung bei Verwaltungsbehörden (vergleiche § 2 Absatz 4 der Bundesbußgeldaktenführungsverordnung) im Bußgeldverfahren entsprechend anzuwenden. Für die Einsicht in Bußgeldakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften kann das gemeinsame Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder genutzt werden; für die Einsicht in die Akten bei den Verwaltungsbehörden kommen auch andere Portallösungen in Betracht. Die jeweilige Verwaltungsbehörde hat nach Absatz 3 Satz 2 dafür Sorge zu tragen, dass die Internetseite in geeigneter Weise bekannt gemacht wird.

Für die Einsicht in Gerichtsakten in Verfahren nach § 109 StVollzG kann ebenfalls das bundeseinheitliche Akteneinsichtsportal, an das alle Gerichte und Staatsanwaltschaften angeschlossen werden sollen, genutzt werden.

Zu § 3 (Einsichtnahme in Diensträumen)

Die Vorschrift konkretisiert die Anforderungen für den Fall des § 32f Absatz 1 Satz 2 StPO, in dem auf besonderen Antrag oder bei Entgegenstehen gewichtiger Gründe gegen die Akteneinsicht durch Abruf Einsicht in die elektronischen Akten auch durch Einsichtnahme in den Diensträumen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, das die Akten führt, gewährt werden kann. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Akte nicht von unbefugten Personen wahrgenommen werden kann. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Akte durch die Einsicht nehmende Person nicht verändert wird. Dies ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, etwa durch einen „Lesemodus“ in den Aktenführungssystemen.

Zu § 4 (Ausdruck)

Gemäß § 32f Absatz 1 Satz 3 Alternative 1 StPO kann bei berechtigtem Interesse auf besonders zu begründenden Antrag oder bei Entgegenstehen gewichtiger Gründe gegen die Akteneinsicht durch Abruf auch ein Aktenausdruck an den Akteneinsichtsberechtigten übermittelt werden. Die Vorschrift stellt klar, dass in diesen Fällen das Repräsentat im Sinne von § 2 Absatz 2 der Bundesstrafaktenführungsverordnung ausgedruckt werden soll; nur dieses ist auch Gegenstand der Einsichtnahme bei der Bereitstellung des Akteninhalts zum Abruf nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung.

Zu § 5 (Datenträger)

Die vierte Möglichkeit der Akteneinsichtnahme neben dem Abruf über das Akteneinsichtportal (§ 2), der Einsichtnahme in den Diensträumen (§ 3) und dem Ausdruck der Akte (§ 4) ist die Übermittlung eines physischen Datenträgers mit dem Inhalt der elektronischen Akte. Dessen Übermittlung kann gemäß § 32f Absatz 1 Satz 3 Alternative 2 StPO bei berechtigtem Interesse auf besonders zu begründenden Antrag oder bei Entgegenstehen gewichtiger Gründe gegen die Akteneinsicht durch Abruf erfolgen. Die Regelung in § 5 der Verordnung stellt klar, dass auch insoweit Gegenstand der Speicherung auf dem physischen Datenträger das Repräsentat im Sinne von § 2 Absatz 2 der Aktenführungsverordnung des Bundes ist. Führen als Bußgeldbehörden tätige Verwaltungsbehörden die Akten nicht in der Form des § 2 Absatz 1 bis 3 der Bundesbußgeldaktenführungsverordnung, tritt an die Stelle des Repräsentats ein elektronisches Dokument im Format PDF im Sinne der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung. Die das Repräsentat bzw. das elektronische Dokument enthaltende Datei auf dem Datenträger ist nach Absatz 2 dem Stand der Technik entsprechend zu verschlüsseln. Das für die Entschlüsselung erforderliche Kennwort soll nicht zusammen mit dem Datenträger, sondern mit gesonderter (elektronischer oder analoger) Post übermittelt werden. Nähere Einzelheiten zum physischen Datenträger sind in § 7 geregelt.

Zu § 6 (Belehrung)

Die Vorschrift regelt die Hinweise und Belehrungen an die Person, der Akteneinsicht nach den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung gewährt wird. In den Nummern 1 und 2 sind die in § 32f Absatz 5 Satz 1 und 2 StPO geregelten Fälle aufgeführt. Der abgerufene Akteninhalt darf Dritten gegenüber grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden; gleiches gilt für im Rahmen der Akteneinsicht erlangte personenbezogene Daten, die nur zu den Zwecken verwendet werden dürfen, für die die Akteneinsicht gewährt wurde bzw. grundsätzlich gewährt werden dürfte. Nummer 3 regelt die Belehrung über die potentielle Strafbarkeit der Veröffentlichung von Aktenbestandteilen gemäß § 353d des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß § 499 StPO sind Aktenkopien unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind; die entsprechende Belehrung hierüber enthält Nummer 4. Gleiches gilt für die im Rahmen der Akteneinsicht bekannt gewordenen personenbezogenen Daten. Gemäß § 75 Absatz 2 BDSG gilt allgemein, dass der Verantwortliche personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen hat, wenn ihre Kenntnis für seine Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Daraus folgt, dass die Verarbeitung der in der Akte enthaltenen personenbezogenen Daten unzulässig wird, wenn der Zweck für ihre Speicherung weggefallen ist.

Zu § 7 (Bekanntmachung)

Die Vorschrift enthält ebenso wie die Verordnungen über die Dokumentenerstellung und -übermittlung sowie über die Aktenübermittlung eine Regelung, nach der die Anforderungen an die konkreten technischen Einzelheiten bekanntgemacht werden sollen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 werden die technischen Einzelheiten, die einer fortwährenden Weiterentwicklung unterliegen und sich daher nicht für die Regelung im Wege der Verordnung eignen, abschließend aufgezählt und von der Bundesregierung im Bundesanzeiger und in dem gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder unter www.justiz.de bekanntgemacht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger gewährleistet, dass die Bekanntmachungen dauerhaft archiviert werden und auch nach Änderungen der Bekanntmachungen verfügbar bleiben.

Die Bekanntmachungen werden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die zusätzliche Veröffentlichung im gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder soll einen möglichst weitreichenden Verbreitungsgrad der Bekanntmachungen gewährleisten und einen einfachen und kostenfreien Zugang für alle mit der Entwicklung entsprechender IT-Lösungen befasster Personen ermöglichen.

Die Versionen der zulässigen Dateiformate ändern sich bisweilen innerhalb kurzer Zeit. Wird eine neue Dateiversion eingeführt, kann diese zu Problemen bei der Datenverarbeitung und bei der Interoperabilität unterschiedlicher Aktenführungs- sowie Vorgangsbearbeitungssysteme führen. Um Rechtssicherheit über die zugelassenen Versionen zu schaffen, hat die Bundesregierung nach Absatz 1 Nummer 1 die Anforderungen an die Definitions- oder Schemadateien nach § 2 Absatz 1 Satz 3 bekanntzumachen. Absatz 1 Nummer 2 regelt die Bekanntmachung der zulässigen physischen Datenträger, die nach § 5 für die Übermittlung des Akteninhalts in den Fällen des § 32f Absatz 1 Satz 3 Alternative 2 StPO verwendet werden dürfen.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 müssen die nach Absatz 1 bekanntgemachten Anforderungen in angemessener Weise den aktuellen Stand der Technik und die Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigen. Es kann eine Mindestgültigkeitsdauer festgelegt werden, innerhalb welcher die bekanntgemachten technischen Anforderungen mindestens Anwendung finden.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit wird Bund und Ländern eine Vorbereitung der Pilotierung der elektronischen Aktenführung noch vor dem Termin zur verbindlichen elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 ermöglicht.